

Verfügung der Direktion des Gesundheitswesens

betreffend

Milch aus nicht tuberkulosefreien Viehbeständen.

(Vom 15. Dezember 1955.)

Der Viehbestand im Kanton Zürich wird dank der getroffenen Sanierungsmaßnahmen auf Ende 1955 tuberkulosefrei. Zur Versorgung der zürcherischen Bevölkerung muß jedoch, namentlich im Winter, zusätzlich Milch aus Nachbarkantonen eingeführt werden, in denen die Viehbestände noch nicht durchwegs saniert sind. Da aber Milch aus nicht tuberkulosefreien Gebieten immer wieder pathogene Keime enthält und deshalb als verdächtig zu gelten hat, muß verhütet werden, daß der durch die Sanierung im Kanton Zürich bewirkte Zustand durch solche Zusatzlieferungen beeinträchtigt wird. Ebenso muß für den Fall von Neuinfektionen, die im Kanton Zürich auftreten könnten, vorgesorgt werden.

Gestützt auf Art. 43, Absatz 2, der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen

verfügt die Gesundheitsdirektion:

I. Milch aus inner- und außerkantonalen nicht tuberkulosefreien Viehbeständen darf nicht in zürcherische Sammelstellen geliefert oder muß in diesen pasteurisiert werden.

II. Milch, die von außerkantonalen Sammelstellen in den Kanton Zürich geliefert wird, muß vor der Abgabe an Verbraucher oder der Verarbeitung pasteurisiert werden, sofern nicht die Viehbestände sämtlicher Lieferanten der betreffenden Sammelstellen tuberkulosefrei sind.

III. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung zu veröffentlichen.

Zürich, den 15. Dezember 1955.

Direktion des Gesundheitswesens:

Dr. J. Heusser.